

## 2.6.3

### **Statut Educa**

vom 1. Januar 2021

*Der Schweizerische Bundesrat*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Bildungszusammenarbeitsgesetzes (BiZG) vom 30. September 2016<sup>1</sup> sowie Artikel 7a der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016

*und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)*

gestützt auf Artikel 20 des EDK-Statuts vom 3. März 2005 sowie Artikel 7a der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016

*erlassen folgendes Statut:*

#### *Art. 1 Name und Sitz*

<sup>1</sup>Der Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und die Kantone, vertreten durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), führen unter dem Namen «Educa» gemeinsam eine Fachagentur.

<sup>2</sup>Educa hat ihren Sitz in Bern.

---

<sup>1</sup> SR 410.2

## *Art. 2 Aufgaben*

<sup>1</sup>Educa untersucht technologische Entwicklungen und verbindet sie mit der Qualitätsentwicklung der obligatorischen Schule (Primarstufe und Sekundarstufe I), der beruflichen Grundbildung, der Gymnasien und der Fachmittelschulen (Sekundarstufe II). Sie schafft schweizweit Grundlagen für den digitalen Bildungsraum Schweiz.

<sup>2</sup>Educa erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie fördert die Erschliessung, Aufbereitung und schweizweite Verbreitung von Fachexpertise zur Realisierung des Nutzenpotenzials digitaler Technologien im Bildungsraum Schweiz für Verantwortliche in den Bereichen Bildungspolitik, -verwaltung und -praxis.
- b. Sie vernetzt sich auf nationaler und internationaler Ebene mit den relevanten Akteuren in Wirtschaft, Forschung und Verwaltung.
- c. Sie verfolgt zeitnah die Entwicklungen der digitalen Transformation im Bildungsraum Schweiz, bewertet sie im Rahmen der strategischen Ziele von Bund und Kantonen für die systemische Qualitätsentwicklung im Bildungsraum Schweiz und unterstützt die Bildungsbehörden bei der Aufbereitung relevanter Herausforderungen.
- d. Sie fördert den Zugang zu und die Nutzung von digitalen Diensten für das Bildungswesen.

## *Art. 3 Aufsicht und Steuerung*

<sup>1</sup>Educa steht unter der gemeinsamen Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Diese übertragen die Steuerung an die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (Art. 4 ZSAV-BiZ).

<sup>2</sup>Die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit steuert Educa im Rahmen einer Leistungsvereinbarung.

*Art. 4 Direktorin/ Direktor Educa*

<sup>1</sup>Der Vorsteher/ die Vorsteherin WBF und der Vorstand der EDK ernennen auf Antrag der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit die Direktorin oder den Direktor.

<sup>2</sup>Der Direktorin oder dem Direktor obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Leitung von Educa und die Gesamtverantwortung in Erfüllung des Statuts und der Leistungsvereinbarung,
- b. die Gestaltung der internen Prozesse,
- c. Anstellung und Führung des Personals,
- d. die Vorbereitung von Finanzplan, Budget, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm zuhanden der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit.

<sup>3</sup>Die Anstellung und Führung des Personals von Educa richtet sich nach dem Personalrecht des Bundes.

*Art. 5 Finanzierung*

<sup>1</sup>Die Kosten für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung vereinbarten Aufgaben von Educa werden gemäss Artikel 8 Absatz 1 ZSAV-BiZ je zur Hälfte durch den Bund und durch die EDK getragen.

<sup>2</sup>Educa ist berechtigt, mit Zustimmung der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit, Aufträge Dritter entgegen zu nehmen. Für die Finanzierung von Aufgaben, die im Auftrag Dritter wahrgenommen werden, haben diese aufzukommen.

<sup>3</sup>Der Finanzplan, das Budget, die Jahresrechnung, der Tätigkeitsbericht sowie das Tätigkeitsprogramm von Educa bedürfen der Genehmigung durch die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit. Bundesseitig erfolgt die Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt der jährlichen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte und kantonsseitig unter Vorbehalt der Plenarversammlung der EDK.

<sup>4</sup>Die Finanzkontrollstelle wird von der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit festgelegt.

*Art. 6 Auflösung*

Im Falle einer von ihren Trägern beschlossenen Auflösung von Educa fällt ein eventuelles Vermögen je zur Hälfte an den Bund und an die EDK.

*Art. 7 Inkrafttreten*

Dieses Statut tritt nach der Unterzeichnung durch beide Träger von Educa auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 26. November 2020

Im Namen des Bundesrates

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung:  
Guy Parmelin

Bern, 26. November 2020

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erzie-  
hungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:  
Susanne Hardmeier